

Miriam Wildenauer

Der akademische Nationalsozialismus

Grundlegendes über den Ausschuss für Rechtsphilosophie
der Akademie für Deutsches Recht

Band 1: Kapitel 1 bis 5

Ausschuss für Rechtsphilosophie

171

Vorsitzender:

F r a n k

Reichsminister Dr.

Stellv. Vorsitzender:

E m g e ✓

Professor Dr.

Berlin-Grunewald
Delbrückstr. 23

Mitglieder:

~~B r u n s~~ ✓

Professor Dr.

Berlin-Zehlendorf
Sven-Hedin-Str. 19

F r e y e r

Professor Dr.

Leipzig
Universität

H e i d ä g g e r

Professor Dr.

Freiburg i.Br.
Universität

H e y m a n n ✓

Gehämrat Prof.Dr.

Berlin-Lichterfelde
Oberhofer Platz # 4

J u n g ✓

Professor Dr.

Marburg/Lahn
Calvinstr. 14

K i s c h ✓

Geheimrat Prof.Dr.

München 13
Georgenstr. 42

M i k o r e y ✓

Professor Dr.

München
Sigmundstr. 3

R o s e n b e r g ✓

Reichsminister

Berlin W. 35
Kurfürstenstr. 134

R o t h a c k e r

Professor Dr.

Bonn
Universität

S c h m i t t C. ✓

Staatsrat Prof. Dr.

Berlin-Dahlem
Kaiserswertherstr.17

Abbildung 1: Mitgliederliste des Ausschusses für Rechtsphilosophie, die nach dem 17. Juli 1941 erstellt worden sein muss (BArch R61/30, fol. 171)

Miriam Wildenauer

Der akademische Nationalsozialismus

Grundlegendes über den Ausschuss für Rechtsphilosophie
der Akademie für Deutsches Recht

Band 1: Kapitel 1 bis 5

Originalausgabe

Die Quellenangaben wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und die Nennung der Rechteinhaber dementsprechend vorgenommen. Sollte dennoch eine Quelle nicht hinreichend belegt worden sein, bitte ich um einen entsprechenden schriftlichen Hinweis des Rechteinhabers. Berechtigte Ansprüche werden berücksichtigt.

Für die Inhalte von Webseiten Dritter, auf die ich in dieser Publikation durch Links verweise, übernehme ich keine Haftung, da ich mir diese Inhalte nicht zu eigen mache, sondern lediglich auf sie verweise.

Umschlagbild:

„Abteilung für Rechtsforschung der Akademie für Deutsches Recht in Berlin 1937“
(Copyright: Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo)

Besuchen Sie auch meine Internetseite:
www.entnazifiziert.com

1. Auflage Hardcover

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.
© 2022 Miriam Wildenauer

Korrektur, Buchdesign, Herstellung und Vertrieb durch die Firma
Books on Demand GmbH, Norderstedt

ISBN: 978-3-7534-3874-0



*Für die Hockschen,
die während des Zweiten Weltkriegs Kinder waren
und die mich später nazifrei großgekriegt haben*

Vorwort

Der Ausdruck „akademischer Nationalsozialismus“ ist anstößig. Er war es auch für mich. Er ist aber sachlich angemessen. Es gab den akademischen Nationalsozialismus. Er war mächtig. Er war mächtiger als andere Formen des Nationalsozialismus, sofern diese überhaupt als selbständige Formen existierten und nicht nur orchestrierte Erscheinungen des akademischen Nationalsozialismus für Nichtakademiker waren. Um das wissenschaftlich nachzuweisen, muss ich einen erheblichen Aufwand leisten.

Der Kopf des akademischen Nationalsozialismus war während des »Dritten Reichs« der Ausschuss für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht (AfDR). Er bestand vom Mai 1934 bis in den Januar 1943 hinein. Er hatte zwölf Dauermitglieder. Darunter die hingerichteten Hauptkriegsverbrecher und Reichsminister Hans Frank (1900–1946) und Alfred Rosenberg (1893–1946) sowie die Professoren Dr. phil. Martin Heidegger (1889–1976) und Dr. jur. Carl Schmitt (1888–1985).

Als ein Sinnbild des akademischen Nationalsozialismus kann das Foto auf dem Umschlag dienen. Es zeigt einen Moment der konstituierenden Sitzung der Abteilung für Rechtsforschung der AfDR in der Aula der Berliner Universität am 19. Juni 1937. In der ersten Reihe sind von links nach rechts zu sehen: Reichsgerichtspräsident Dr. jur. Erwin Bumke (1874–1945), der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Bernhard Rust (1883–1945), der Reichsminister der Justiz Dr. jur. Franz Gürtner (1881–1941), Prorektor Prof. Dr. Willy Hoppe (1884–1960), Reichsminister ohne Geschäftsbereich Dr. jur. Hans Frank (1900–1946), Prof. Dr. jur. Graf Wenzeslaus von Gleispach (1876–1944), Geheimrat Prof. Dr. jur. Ernst Heymann (1870–1946) und Professor Dr. jur. Axel Freiherr von Freytagh-Loringhoven (1878–1942). Nicht nur Altersstruktur, Geschlecht, Bildung, Beruf sind zumindest annähernd repräsentativ für den akademischen Nationalsozialismus. Auch die Selbstpräsentation der Abgelichteten passt. Es sind Insignien der Akademiker, der NSDAP und des Deutschen Kaiserreichs zu sehen. Rust und Frank trugen helle Parteiuniformen mit Hakenkreuz-Armbinden, Frank zeigte auch sein goldenes Parteiabzeichen, am Kragen einen Reichsadler. Bumke und Gürtner erschienen im feinen Zwirn des gehobenen Bürgertums. Viele Männer erschienen in Talaren. Prorektor Hoppe trug über dem Talar zusätzlich eine Amtskette. Vermutlich vertrat er den Rektor, Prof. Dr. med. Wilhelm Krüger (1898–1977). Heymann zeigte über seinem Talar stolz über seinem Herzen drei „Ehrenzeichen“, außen das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“, das 1916 von Kaiser Wilhelm II. gestiftet worden war.

Zwei der acht Männer der ersten Reihe waren Dauermitglieder des Ausschusses für Rechtsphilosophie. Der Fachmann für Rechtsgeschichte Heymann war Dauerrechtsphilosoph und mit Gründung der Abteilung für Rechtsforschung am 19. Juni 1937 auch Obmann der Klasse I „Erforschung der Geschichte und der Grundfragen des Rechts“. Laut Forschungsmeinung zur AfDR wurde der Ausschuss für Rechtsphilosophie mit der Klasse I im Jahr 1938 vereinigt. Frank war Dauervorsitzender des Ausschusses für Rechtsphilosophie. Im Oktober 1939 wurde er Generalgouverneur der von der Wehrmacht besetzten Gebiete Polens. Er erhielt den Beinamen »Polenschlächter«.

Die anderen Dauermitglieder des Ausschusses für Rechtsphilosophie waren: Prof. Dr. jur. Dr. phil. Erich Jung (1866–1950), Prof. Dr. jur. Wilhelm Kisch (1874–1952), Prof. Dr. jur. Viktor Bruns (1884–1943), Prof. Dr. jur. Dr. phil. Carl August Emge (1886–1970), Prof. Dr. phil. Hans Freyer (1887–1969), Prof. Dr. phil. Erich Rothacker (1888–1965), Dr. med. Max Mikorey (1899–1977).

Dossenheim, am 9. November 2022



Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	13
Kapitel 1 Erste Informationen über die AfDR und den Ausschuss für Rechtsphilosophie	45
1.1 Bücher über Hans Frank	45
1.1.1 Hans Frank: „Im Angesicht des Galgens“ (1953)	45
1.1.2 Niklas Frank: „Der Vater. Eine Abrechnung“ (1987)	62
1.1.3 Martyn Housden: „Hans Frank. Lebensraum and the Holocaust“ (2003)	73
1.1.4 Dieter Schenk: „Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur“ (2006)	76
1.2 Bücher über Alfred Rosenberg	85
1.2.1 Matthäus und Bajohr (Hgg.): „Alfred Rosenberg. Die Tagebücher von 1934 bis 1944“ (2015)	85
1.2.2 Ernst Piper: „Alfred Rosenberg. Hitlers Chefideologe“ (2015)	87
1.3 Der Forschungsstand über die AfDR	105
1.3.1 Hans Hattenhauer (1986): „Die Akademie für Deutsches Recht (1933–1944)“	106
1.3.2 Martin Rath (* nach 1945) (2012): „Akademie für Deutsches Recht: Die juristische Travestie des Dr. Frank“	110
1.4 Die rechtliche Verfasstheit der AfDR	115
1.4.1 Das erste Gesetz über die AfDR vom 22. September 1933 mit Satzung	115
1.4.2 Das zweite Gesetz der AfDR vom 11. Juli 1934 mit Satzung	135
1.4.3 Die dritte Satzung der AfDR vom 16. Oktober 1935	138
1.4.4 Die erste Verwaltungsordnung der AfDR vom 1. April 1937	139
1.4.5 Die rechtliche Verfasstheit der AfDR von 1937 bis 1943	150
1.5 Ergebnissicherung	158
Kapitel 2 Der dürftige Forschungsstand zum Ausschuss für Rechtsphilosophie	160
2.1 Hans-Rainer Pichinot (1981): Der Ausschuss bestand 1937 mit Frank und Emge	160
2.2 Dennis LeRoy Anderson (1982/1987)	164
2.2.1 Ausschussmitglieder Mitte der 1930er Jahre: 6	164
2.2.2 Der Ausschuss für Rechtsphilosophie verschmolz 1938 mit der Klasse I	166
2.2.3 Der Ausschuss für Rechtsphilosophie existierte bis 1943	167
2.3 Víctor Farías (1987/1989)	170
2.3.1 Anwesende und Ausschussangehörige am 3. Mai 1934: 17	173
2.3.2 Löwiths Bemerkung über Heidegger und Julius Streicher	175
2.3.3 Hans Franks Rede vom 3. Mai 1934	178
2.4 Stefan K. Pinter (1994)	179
2.4.1 Ausschussmitglieder: 16	180
2.4.2 Die Reden von Frank, Rosenberg und Emge vom 3.5.1934	182
2.4.3 Emges Werbeschreiben für den Ausschuss von April bis Juni 1934	184
2.4.4 Pinters Behauptung über die Bedeutungslosigkeit des Ausschusses	189
2.5 Marion Heinz und Theodore Kisiel (1996)	191

2.6	Stephan Günzel (2000)	196
2.6.1	Ausschussmitglieder: 6	196
2.6.2	Emges Begriff des Politischen	199
2.6.3	Weitere Anwesende am 3. Mai 1934	203
2.7	Christian Tilitzki (2003)	208
2.8	Emmanuel Faye (2005/2009)	213
2.8.1	Ideologische Nähen von Heidegger zu Carl Schmitt	213
2.8.2	Faye über die Rede Hans Franks vom 3. Mai 1934	216
2.9	Susanne Adlberger (2007): „Wilhelm Kisch“	217
2.10	„Heidegger und der Nationalsozialismus“ (2009), hrsg. von A. Denker und H. Zaborowski	220
2.10.1	Alexander Hollerbach (2009): „Zum Verhältnis von Erik Wolf und Martin Heidegger“	220
2.10.2	Virgilio Cesarone (2009): „Heidegger und der Faschismus“	222
2.11	Sekundärliteratur über Carl Schmitt	224
2.11.1	Joseph W. Bendersky (1975) und (1983): Entmachtung Schmitts Ende 1936	224
2.11.2	Bernd Rütters (1989, ² 1990): Entmachtung Schmitts Ende 1936	229
2.11.3	Andreas Koenen (1995): Schmitt, der Katholik	232
2.11.3.1	Carl Schmitt, erscheinender Katholik	233
2.11.3.2	Kontakte von Schmitt, Kisch und Bruns vor 1933	240
2.11.3.3	Die SS übernahm 1936 die AfDR und entmachtete Hans Frank und Carl Schmitt	245
2.11.3.4	Keine Zusammenarbeit zwischen Schmitt und Heidegger nach der »Machtergreifung«	247
2.11.3.5	Die geistige Intimität von Hans Freyer mit Carl Schmitt	249
2.11.4	Dirk Blasius (2001) und (2009)	250
2.11.5	Reinhard Mehring (2009)	253
2.11.5.1	Schmitts Distanzierung vom Nationalsozialismus zwischen 1934 und 1936	253
2.11.5.2	Hans Frank und die AfDR waren eher unbedeutend	256
2.11.5.3	Kontakte Schmitts zu anderen Dauerrechtsphilosophen nach 1934	261
2.11.6	Stefan Breuer (2012)	265
2.11.7	Volker Neumann (2015)	266
2.12	Ergebnissicherung	270
Kapitel 3	Akte GSA 72/1558: Die Gründung des Ausschusses von März bis Mitte Juni 1934	274
3.1	Basisinformationen über die Akte GSA 72/1588	274
3.2	Emges Planung der Eröffnungssitzung am 3. Mai 1934	275
3.2.1	Das getippte Musterberufungsschreiben Emges vom 26. März 1934	276
3.2.2	Die handschriftliche Planung für den 3. Mai 1934	277
3.2.3	Eine getippte „Mitgliederliste des Rechtsphilosophischen Ausschusses“	284
3.2.4	Eine handgeschriebene Namensliste vom 23. April 1934	285
3.2.5	Emges Bericht aus dem Juni 1934 über die Eröffnungssitzung vom 3. Mai 1934	286
3.3	Informationen über die zweite Sitzung am 26. Mai 1934	290
3.4	Informationen über eine weitere Sitzung am 25. Juni 1934	294
3.5	Antwortschreiben von Berufenen und Eingeladenen	298
3.5.1	Mikorey vom 27. März 1934	298
3.5.2	Freyer am 28. März 1934	303
3.5.3	Binder am 28. März 1934	304
3.5.4	Erich Jung am 29. März 1934	304

3.5.5	Rothacker am 30. März 1934	305
3.5.6	Jakob J. Baron von Uexküll am 2. April 1934	306
3.5.7	Exkurs: Auszüge aus Jakob J. Baron von Uexkülls „Staatsbiologie“ (21933)	307
3.5.8	Wilhelm Kisch am 30. März 1934	317
3.5.9	Rudolf Stammmler am 5. April 1934	320
3.5.10	Carl Schmitt am 21. April 1934	321
3.5.11	Dr. Helmut Nicolai am 26. April 1934	321
3.5.12	Exkurs: Nationalsozialistischer Juristentag in Leipzig 1933	323
3.5.13	Viktor Bruns am 27. April 1934	330
3.5.14	Urban im Auftrag Alfred Rosenbergs am 2. Mai 1934	331
3.5.15	Hans Naumanns undatierte Antwort	333
3.5.16	Exkurs: Aus einigen Veröffentlichungen Hans Naumanns	334
3.5.16.1	Angriff vom August 1934 auf Naumanns Volkskunde von 1929	334
3.5.16.2	Hans Naumann: „Der Bamberger Reiter“ (1932)	340
3.5.16.3	Hans Naumann: „Stefan George und das Neue Reich“ (Mai 1934)	350
3.6	Informationen aus den restlichen mir bekannten Blättern der Akte Emges	352
3.6.1	Einladung maßgebender Persönlichkeiten zur Eröffnungsfeier	353
3.6.2	Einladungsschreiben vom 24.4.34 an Reichsminister Goebbels zum 3. Mai 1934	353
3.6.3	Tabellarischer Überblick über die restlichen mir bekannten Blätter der Akte GSA 72/1588	355
3.6.4	Wilhelm Arendts an Emge am 2. Mai 1934	356
3.7	Schubert (2019): Erste rechtsphilosophische Ausschussarbeiten	357
3.7.1	Schreiben Emges vom 8. Mai: Die Fragen	358
3.7.2	Binders Antwort vom 9. Mai 1934	358
3.7.3	Baron von Uexkülls Antwort vom 9. Mai 1934	363
3.7.4	Rothackers Antwort vom 20. Mai 1934	364
3.7.5	Erich Jungs Antwort vom 23. Mai 1934	367
3.7.6	Stammlers Antwort vom 28. Mai 1934	370
3.8	Ergebnissicherung	377

Kapitel 4 Zeitungen und Fachzeitschriften über die Konstituierung des Ausschusses für Rechtsphilosophie

4.1	„Frankfurter Zeitung“	380
4.1.1	Bericht vom 4. Mai 1934	381
4.1.2	Bericht vom 5. Mai 1934	386
4.2	„Berliner Tageblatt und Handelszeitung“ vom 4. Mai 1934	390
4.3	„Völkischer Beobachter“	391
4.3.1	VB vom 4. Mai 1934: Rosenbergs Rede	391
4.3.2	Exkurs: »Partei des Lebens«, »Höherzüchtung der Menschheit« und Himmlers »Lebensborn« e. V.	401
4.3.2.1	Erste Hinweise Lilienthals (2003) aufs »Menschenzüchterische« in Rechtsform	403
4.3.2.2	Lilienthal (2003): Satzungen des »Lebensborn«-Vereins	406
4.3.2.3	Zeugten SS-Führer in »Lebensborn«-Heimen einen Teil des »Adels der Zukunft«?	410
4.3.3	VB vom 5. Mai 1934: Franks Rede	425
4.3.4	VB ab dem 3.5.34: kein Bericht über eine Rede Emges am 3.5.34	434
4.3.4.1	VB vom 4. Mai 1934: Kisch auf einer Ausschusssitzung am 3. Mai 1934 in Berlin	434
4.3.4.2	Exkurs: VB vom 4. Mai 1934: Helmut Nicolai, Führer der Verwaltungsjuristen	435

4.3.4.3	VB vom 6./7. Mai 1934: Presseempfang der AfDR in Berlin	440
4.3.4.4	Exkurs: VB, Nr. 138 vom 18. Mai 1934: AfDR-Lehrstuhl an der Deutschen Hochschule für Politik	441
4.4	„Allgemeine Thüringische Landeszeitung Deutschland“	443
4.4.1	Bericht vom 3. Mai 1934	443
4.4.2	Berichte vom 4. Mai 1934	444
4.5	Exkurs: Das Buch „Der Rassengedanke“ von 1940	459
4.6	„Mitteldeutschland. Weimarerische Zeitung“ vom 4. Mai 1934	470
4.7	„Thüringische Staatszeitung. Der Nationalsozialist“	471
4.7.1	Bericht vom 3. Mai 1934: Sonderseite „Das deutsche Recht“	472
4.7.2	Bericht vom 4. Mai 1934: Franks, Rosenbergs und Emges Reden	474
4.7.3	Berichte vom 9. Mai 1934: keine Unterausschüsse, Frank dankte Emge, Emge erhielt ein lokales Parteiamt	481
4.8	Tabellarische Übersicht: Emges neun Unterausschüsse	484
4.9	„Sozialdemokrat“ (Prag)	485
4.10	Fachzeitschriften über die Konstituierung am 3. Mai 1934	487
4.10.1	Das Zentralorgan des BNSDJ „Deutsches Recht“ vom 10. Mai 1934	488
4.10.2	Das Amtsblatt des Reichsjustizministeriums „Deutsche Justiz“ vom 11. Mai 1934	490
4.10.3	Deutsche Juristen-Zeitung vom 15. Mai 1934	493
4.10.4	Das Zentralorgan des BNSDJ „Deutsches Recht“ vom 25. Mai 1934	494
4.11	Ergebnissicherung	496
Kapitel 5	Das erste „Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht“	501
5.1	Hindenburgs Grußwort an die AfDR	502
5.2	Hans Franks Vorwort	503
5.3	Die Gründung der AfDR am 26. Juni 1933	505
5.4	Hans Franks „Proklamation“ der AfDR am 2.10.1933	511
5.5	Erste Vollsitzung der AfDR mit Arbeitstagung am 5. November 1933	513
5.5.1	Viktor Bruns' Vortrag „Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem“	513
5.5.2	Kischs Darstellung der Verfasstheit der Ausschüsse der AfDR	516
5.5.3	Carl Schmitts Vortrag „Die Neugestaltung des öffentlichen Rechts“	519
5.6	Sitzung der Ausschussvorsitzenden am 6. Dezember 1933	523
5.7	Zweite Vollsitzung der AfDR vom 29. Januar 1934	534
5.7.1	Hans Franks Eröffnungsrede	535
5.7.2	Lea Meriggis Vortrag	537
5.7.3	Wilhelm Kischs Mitteilung über den Ausschuss für Rechtsphilosophie	544
5.7.4	Exkurs: Aus Carl Schmitts Tagebucheintragungen der Jahre 1930 und 1934	546
5.7.5	Exkurs: Maus: „Der deutsche Rechtsbegriff. Eine historisch-rechtsphilosophische Studie“ (1933)	550
5.7.6	Exkurs: Berichte des Zentralorgans des BNSDJ aus dem März/April 1934	558
5.8	Kischs Bericht über die AfDR auf der dritten Vollsitzung der AfDR vom 17. März 1934	560
5.9	Der Presseempfang der AfDR am 5. Mai 1934 mit Redebeiträgen von Frank, Luetgebrune u. a.	572
5.9.1	Informationen des ersten Jahrbuchs über Luetgebrune	577
5.9.2	Luetgebrune über den Ausschuss für Rechtsphilosophie	580
5.9.3	Exkurs: Gleichschaltung der „Deutschen Juristen-Zeitung“	582

5.9.4 Nationalsozialistische Werturteilswissenschaft gegen voraussetzungslose Wissenschaft	591
5.9.4.1 Luetgebrunes Philosophie	592
5.9.4.2 Exkurs: Lese Frucht Freyers	599
5.9.4.3 Exkurs: Lese Frucht Rothackers	602
5.9.5 Exkurs: Luetgebrunes weitere Tätigkeiten	606
5.10 Arbeitstagung der AfDR am 26. Mai 1934	615
5.10.1 Carl Schmitts Bericht über seinen Ausschuss für Staats- und Verwaltungsrecht	619
5.10.2 Viktor Bruns' Bericht über seinen Ausschuss für Völkerrecht	623
5.10.2.1 Die Saarfrage	624
5.10.2.2 Das Völkerbundproblem	630
5.10.2.3 Aberkennung der Staatsbürgereigenschaft	631
5.10.3 Kein Bericht Emges über den Ausschuss für Rechtsphilosophie	638
5.10.4 Achim Gerckes Vortrag am 26. Mai 1934	638
5.10.4.1 Biografisches über Achim Gercke	639
5.10.4.2 Texte Achim Gerckes vom Mai 1933	642
5.10.4.3 Interview mit Achim Gercke aus dem August 1933	647
5.10.4.4 Gerckes Vortrag vom 26. Mai 1934 vor den akademischen Nationalsozialisten	653
5.11 Ergebnissicherung	668
Abkürzungen	672
Abbildungsverzeichnis	673
Literaturverzeichnis	674
Verzeichnis nichtnatürlicher Personen, Sachen und Orte	695
Index natürlicher Personen	700

Einleitung

Am 3. Mai 1934 hielten Hans Frank (1900–1946) und Alfred Rosenberg (1893–1946)¹ im Nietzsche-Archiv in Weimar Programmreden zur Konstituierung des Ausschusses für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht (AfDR). Hans Frank war zu diesem Zeitpunkt u. a. Reichsjustizkommissar, Präsident der AfDR und Vorsitzender des Ausschusses für Rechtsphilosophie. Alfred Rosenberg war seit dem 24. Januar 1934 „Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP“.² Er wurde und blieb einfaches Mitglied des Ausschusses für Rechtsphilosophie der AfDR.

Zwölf Jahre nach ihren Programmreden für eine nationalsozialistische Rechtsphilosophie wurden Hans Frank und Alfred Rosenberg zusammen mit zehn weiteren Männern im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher am 1. Oktober 1946 zum Tod durch den Strang verurteilt.³ In der Urteilsbegründung wurde Rosenberg zutreffend als „anerkannter Parteiphilosophen“ charakterisiert.⁴ Die Urteile gegen Frank und Rosenberg wurde am 16. Oktober 1946 vollstreckt.

Zwischenzeitlich waren beide Reichsminister geworden. Der promovierte Jurist Hans Frank war seit dem Dezember 1934 Reichsminister ohne Geschäftsbereich.⁵ Seit Oktober 1939 war er zusätzlich Herr des sog. „Generalgouvernements“.⁶ Das Generalgouvernement (GG) umfasste diejenigen besetzten Gebiete Polens, die nach den wertenden Vorurteilen deutscher Rassisten nicht Teil des Deutschen Reiches werden durften, weil sie von angeblich »rassisch minderwertigen Menschen« besiedelt seien. Stattdessen sollte das Generalgouvernement dauerhaft durch deutsche Herren zu Gunsten des »Dritten Reiches« verwaltet, d. h. ausgebeutet, werden. Andere besetzte Gebiete Polens waren ins Deutsche Reich »eingegliedert« worden. Im Verständnis ihrer neuen Herren mussten auch sie von »rassisch Minderwertigen« gesäubert werden, um dieser Eingliederung gerecht zu werden.

Der diplomierte Architekt Alfred Rosenberg war seit dem 17. Juli 1941 Reichsminister für die besetzten

1 Nach dem gregorianischen Kalender, nach dem julianischen Kalender wurde Alfred Rosenberg im Jahr 1892 geboren. – Übrigens: Wenn mir bekannt, gebe ich im Anschluss an Personennamen in vielen Fällen auch deren Lebensdaten, d. h. ihr Geburts- und ihr Todesjahr, an. Das dient der eindeutigen Identifikation der Person. Es dient aber u. a. auch dem Zweck, zu erfassen, wie alt die bezeichnete Person zum thematischen Zeitpunkt war: Gehörte sie z. B. eher zu den erfahrenen Senioren oder zu den Nachwuchskräften des akademischen Nationalsozialismus? Manchmal gebe ich genauere Lebensdaten an, wenn ich diese für relevant halte.

2 Vgl. Piper, Alfred Rosenberg, 2015, S. 290.

3 Vgl. Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 1 (1947), S. 356.

4 Vgl. Nürnberger Urteil. (Sitzung des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg Deutschland, Urteil), 1946, S. 133.

5 Vgl. „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ (ZAFDR), 2. Jg., Heft 1 vom Januar 1935, Titelseite.

6 Vgl. ZAFDR, Heft 18 vom 1. Oktober 1939, S. 646:

Reichsminister Dr. Frank Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete

Der Führer und Reichskanzler hat Reichsminister Dr. Frank durch Erlaß vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestellt. Der Erlaß tritt mit der Zurückziehung des dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrages zur Ausübung der Militärverwaltung in Kraft.

Ostgebiete.⁷ Als solcher war Rosenberg Herr der Zivilverwaltung über diejenigen Gebiete, die im Zuge des Überfalls auf die Sowjetunion ab dem Sommer 1941 (das sog. »Unternehmen Barbarossa«) neu besetzt wurden. Damit waren Hans Frank und Alfred Rosenberg ab dem Sommer 1941 räumlich benachbarte Herrenmenschen in denjenigen Gebieten des Ostens, in denen ein Großteil der massenhaften Ermordungen von Menschen planmäßig durchgeführt wurde.

Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher brachte die Anklage am 14. Dezember 1945 ein geheimes Gutachten der Akademie für Deutsches Recht vom Januar 1940 als Beweismittel ein. Es sollte belegen, dass die als Hauptkriegsverbrecher Angeklagten die massenweise Umsiedlung von Menschen, insbesondere von Polen und Juden, ins Generalgouvernement geplant hatten, die in Gebieten Polens lebten, die dem Reichsterritorium »eingegliedert« worden waren. Es sollte zusätzlich belegen, dass die Angeklagten geplant hatten, gesunde Polen ohne ihre Zustimmung ins Deutsche Reich zur Zwangsarbeit zu deportieren. Ergänzend wies die Anklage darauf hin, dass Hans Frank im relevanten Zeitraum Präsident der AfDR war:

Turning from the defendants' program of economic spoliation in the Government General to their program of deportation and resettlement, I next offer in evidence Document Number 661-PS, which is Exhibit Number USA-300. This is a secret report, prepared by the Academy of German Law in January 1940, upon plans for the mass migration of Poles and Jews from incorporated areas of Poland to the Government General and for the forcible deportation of able-bodied Poles to Germany. This document was obtained from the ministerial collecting center at Kassel, Germany. The date does not appear in the English translation, but it is

7 Alfred Rosenberg wurde durch den „Erlass des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete“ vom 17. Juli 1941 zum „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“ bestellt. Dieser Erlass wurde damals nicht veröffentlicht. Der Wortlaut des Erlasses findet sich angeblich aber u. a. in dem „Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945“, das zunächst von Helmuth Greinert (1906–1967) und ab 1943 von Percy Ernst Schramm (1894–1970) geführt wurde. Im Jahr 1965 wurde das Kriegstagebuch im Auftrag des 1954 gegründeten Arbeitskreises für Wehrforschung durch Percy Ernst Schramm herausgegeben. Der Paragraph 4 des Führererlasses vom 17. Juli 1941 lautet folgendermaßen; zitiert nach Schramm, 1965, S. 1027:

§ 4. Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred Rosenberg. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Die ersten beiden Paragraphen des Erlasses lauten folgendermaßen; zitiert nach: Schramm, 1965, S. 1027:

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den neubesetzten Ostgebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1. Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neubesetzten Ostgebieten beendet sind, geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über. [...]

§ 2. Die Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten untersteht, soweit diese Gebiete nicht in die Verwaltung der angrenzenden Gebiete des Reiches oder des Generalgouvernements [dessen Herr Hans Frank war; mw] einbezogen werden, dem „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“.

Der letzte Paragraph des Erlasses lautet folgendermaßen; zitiert nach: Schramm, 1965, S. 1028:

§ 11. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei [Hans Heinrich Lammers (1879–1962); mw] und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht [Wilhelm Keitel (1882–1946); mw] erlassen.

clearly set forth on the cover page of the original document as January 1940⁸: Before quoting from this document, I ask first that the Tribunal take judicial notice of the decree of 11 July 1934, embodied in the Reichsgesetzblatt, Part I, Page 605, 11 July 1934, which provided that the Academy of German Law would be a public corporation [Körperschaft öffentlichen Rechts; mw⁹] | S. 579 of the Reich under the supervision of the Reich Ministers of Justice and the Interior, and that its task would be:

“To promote the reconstruction of German legal life and to realize, in constant close collaboration with the competent legislative organizations, the National Socialist program in the entire sphere of the law.”¹⁰

Second, before quoting from the afore-mentioned report of the Academy of German Law, I should like to offer in evidence Document Number 2749-PS, which is Exhibit Number USA-301. This is the title page of the publication of the Academy of German Law for 1940.¹¹ It is offered for the purpose of showing that defendant Frank was the President of the Academy of German Law during the period that the above-mentioned secret report of the Academy was made. [...] ¹²

Die Akademie für Deutsches Recht hatte Hans Frank am 26. Juni 1933 als Reichsjustizkommissar und als Justizminister Bayerns u. a. zusammen mit seinem ehemaligen Juraprofessor der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität Prof. Dr. Wilhelm Kisch (1874–1952) als Körperschaft öffentlichen Rechts des Freistaats Bayern gegründet (siehe meine Kapitel 1.4.1 und 5.3).

Der Name der Akademie nannte ihren Zweck: „für Deutsches Recht“. Diese Zweckbestimmung war eine Generalisierung des 19. Punktes des 25-Punkte-Programms der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) vom 24. Februar 1920:

8 Jahrzehnte später hat der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Werner Schubert (*1936) eine überarbeitete Fassung dieses Gutachtens aus dem Sommer 1940 in seiner Reihe „Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse“ veröffentlicht, und zwar in Band 14; vgl. Schubert, Ausschüsse für Völkerrecht und Nationalitätenrecht (1934–1942), 2002, S. 477–504.

9 Alle Einschübe in eckigen Klammern mit der Kennzeichnung „[...] ; mw]“ stammen vor mir. Auslassungen mit der Kennzeichnung „[...]“ sind meine Auslassungen. Auslassungen, die ich in Texten vorfinde, mache ich durch „...“ kenntlich – auch dann, wenn der Ausgangstext eine andere Formatierung für die Auslassung aufweist.

10 Die Quellenangabe ist korrekt, die Übersetzung gut, jedenfalls nicht tendenziös gegen die Angeklagten. Es handelt sich um § 2 des „Gesetzes über die Akademie für Deutsches Recht“. In der beigegebenen Satzung ist dieselbe Aufgabenbestimmung Teil des § 1; vgl. Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934 mit Satzung als Anlage, 1934, in: RGBl. I 1934, S. 605f.:

§ 2. Aufgabe der Akademie ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechts zu verwirklichen.

Ich stelle diese Quelle ausführlich in meinem Kapitel 1.4.2 vor.

11 Vgl. die Wiedergabe des Dokuments 2749-PS in: Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 31 (1948), S. 90. Es handelt sich um das Titelblatt des Jahressinhaltsverzeichnisses des 7. Jahrgangs der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, das Ende 1940 oder Anfang 1941 erstellt wurde. Die Wiedergabe ist sachlich richtig.

12 Vgl. Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 3 (1947), S. 578f.

19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemein-Recht.¹³

Die Gemeinsamkeiten zwischen NSDAP und AfDR beschränkten sich nicht auf ihre Zweckbestimmungen. Die AfDR war durch Gesetz und Satzung und damit wesentlich ein Verwirklichungsmittel des nationalsozialistischen Programms auf den Gebieten des Rechtes und der Wirtschaft. Das war bereits in der ersten Satzung der AfDR aus dem Jahr 1933 festgelegt worden:

§ 2 Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht ist, die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiete des Rechtes und der Wirtschaft zu verwirklichen.¹⁴

Die Anklage zitierte § 2 in der leicht gekürzten Fassung vom 11. Juli 1934. Die Wirtschaft wurde nicht mehr als zweites Verwirklichungsgebiet genannt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden in der AfDR zahlreiche Ausschüsse gegründet, die sich in der Regel mit Teilgebieten der nationalsozialistischen Rechtsetzung befassten. So gab es laut dem „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, dessen Erstauflage seine Imprimatur durch die NSDAP im Dezember 1934 erhielt¹⁵, zum Beispiel Ausschüsse für Bürgerliches Recht (Vorsitzender: Prof. Dr. jur. Justus Wilhelm Hedemann, 1878–1963), für Bürgerliche Rechtspflege (Vorsitzender: Prof. Dr. jur. Wilhelm Kisch, 1874–1952), für Strafrecht (Vorsitzender: Dr. jur. Roland Freisler, 1893–1945), für Staats- und Verwaltungsrecht (Vorsitzender: Prof. Dr. jur. Carl Schmitt, 1888–1985) und für Völkerrecht (Vorsitzender: Prof. Dr. jur. Viktor Bruns, 1884–1943).¹⁶

Der Ausschuss für Rechtsphilosophie als solcher konnte sich zwar nicht wie die anderen Ausschüsse der AfDR mit Teilgebieten der Rechtsetzung befassen. Er konnte aber zur Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf den Gebieten des Rechts (und der Wirtschaft) beitragen, indem er dieses Programm näher bestimmte und andererseits Verwirklichungschancen und -hindernisse identifizierte, förderte und behinderte. Mit Hans Frank und Alfred Rosenberg (1893–1946) waren jedenfalls zwei Programmierer der NSDAP Mitglieder des Ausschusses für Rechtsphilosophie. Über ihre programmatischen Reden zur Konstituierung des Ausschusses für Rechtsphilosophie am 3. Mai 1934 berichteten zeitnah mehrere Zeitungen und Zeitschriften. Es wurden sogar Langversionen der Reden noch im Mai 1934 abgedruckt (siehe mein Kapitel 4).

Die AfDR war verpflichtet, das nationalsozialistische Programm in enger dauernder Verbindung mit

13 Das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920 wurde damals als Plakat veröffentlicht. Ich zitiere es nach diesem Plakat. Ein Foto dieses Plakats gibt es unter folgendem Link: <https://www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/gruendungsprogramm-der-nsdap-1920.html> – letztmalig abgerufen am 20.08.2022.

14 Die erste Satzung der AfDR gehörte als Anlage zum entsprechenden Gesetz; vgl. Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 22. September 1933 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Nr. 37 vom 25. September, 1933, S. 277. – Ich stelle das erste Gesetz und die erste Satzung der AfDR ausführlich in meinem Kapitel 1.4.1 vor.

15 Vgl. Frank H., Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. (Erstauflage mit Imprimatur vom 15.12.1934), 1935.

16 Die Informationen habe ich einem Handbuch-Beitrag von Dr. jur. Karl Lasch (1904–1942) über die AfDR entnommen; vgl. Lasch, Akademie für Deutsches Recht, 1935, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung 1935, S. 1576–1579. In meinem Kapitel 7 in Band 2 stelle ich das Handbuch und den Beitrag von Karl Lasch ausführlich vor.

den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen zu verwirklichen. Eine der wichtigsten Stellen für die nationalsozialistische Gesetzgebung war das Reichskabinett. Hans Frank gehörte dem Reichskabinett ab Dezember 1934, Alfred Rosenberg ab dem 17. Juli 1941 an. Beide blieben Reichsminister bis zum Ende des »Dritten Reichs«.¹⁷

Nachdem Reichsminister Dr. jur. Hans Frank im Oktober 1939 zum „Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete“ durch den Führer der NSDAP und den Reichskanzler Adolf Hitler ernannt worden war, betraute Frank „für die Dauer seiner Tätigkeit als Generalgouverneur“ den Professor der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. jur. Dr. phil. Carl August Emge (1886–1970) „mit seiner Vertretung als Präsident“ der Akademie für Deutsches Recht. Zugleich hatte Hans Frank angeordnet, dass in die Arbeit aller Ausschüsse der AfDR „alle Rechtsfragen einbezogen werden“ sollten, „die durch den Ausbruch des Krieges entstanden sind“.¹⁸

Das geheime Gutachten der Akademie für Deutsches Recht vom Januar 1940, aus dem die Anklage im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zitierte, gehörte zu den ersten Arbeitsleistungen eines Ausschusses der AfDR nach Kriegsbeginn unter dem Vertretungspräsidenten Prof. Emge. Es trug den sachlich passenden Titel „Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten. Im juristischen Teil als Vorlage für den nationalitätenrechtlichen Ausschuß der Akademie für Deutsches Recht. – Abgeschlossen Januar 1940“. Das Gutachten wurde als Beweismittel in den Gerichtsakten im Jahr 1947 vollständig veröffentlicht.¹⁹

Verfasser des Gutachtens war Werner Hasselblatt (1890–1958). Der Ausschuss für Nationalitätenrecht war 1935 von Prof. Emge gegründet worden. Bis zum 14. Juni 1938 war Emge Vorsitzender dieses Ausschusses. Sein Nachfolger wurde SS-Oberführer Dr. jur. Herman Behrends (1907–1948). Emge blieb Ehrenvorsitzender dieses Ausschusses. Er war das auch noch in der Zeit, in der das Gutachten in Auftrag gegeben und im Ausschuss beraten wurde.

Die Informationen, die ich in den letzten drei Druckabsätzen präsentiert habe, wurden von der Anklage nicht ins Verfahren eingebracht.

17 In von mir gesetzten Spitzzeichen »« gebe ich Lieblingsworte und Lieblingsphrasen akademischer Nationalsozialisten wieder. In Zitaten können Spitzzeichen andere Bedeutungsfunktionen erfüllen.

18 Vgl. ZAfDR, Heft 18 vom 1. Oktober 1939, S. 646:

Die Arbeit der Akademie für Deutsches Recht

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, hat angeordnet, daß in die Arbeit der in der Abteilung für Rechtsgestaltung zusammengefaßten Ausschüsse der Akademie alle Rechtsfragen einbezogen werden, die durch den Ausbruch des Krieges entstanden sind, in erster Linie also die Probleme des Aufbaues und der Organisation der Reichsverteidigung. Der stellv. Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Professor Dr. C. A. Emge, Berlin, den Reichsminister Dr. Frank für die Dauer seiner Tätigkeit als Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete mit seiner Vertretung als Präsident der Akademie betraut hat, wird im nächsten Heft unserer Zeitschrift einen umfassenden Bericht über den gegenwärtigen Stand und die geplante Ausgestaltung der Akademiearbeiten veröffentlichen.

Ich stelle Heft 18 des Jahres 1939 der ZAfDR ausführlich in meinem Kapitel 10 vor.

Im August 1942 kam es übrigens zu einigen Wechseln in einigen Führungspositionen des »deutschen Rechtslebens«. So wurde Dr. jur. Otto Georg Thierack (1889–1946) Reichsjustizminister in Nachfolge von Franz Gürtner (1881–1941), der Anfang 1941 gestorben war, und dessen Staatssekretär Dr. jur. Franz Schlegelberger (1876–1970), der kommissarisch das Amt des Reichsjustizministers ausgeübt hatte. Im Oktober 1942 machte Thierack Dr. jur. Curt Rothenberger (1896–1959) in Nachfolge von Prof. C. A. Emge zum stellvertretenden Präsidenten der AfDR.

19 Vgl. Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 26: Documents Numbers 405-PS to 1063 (d)-PS (1947), S. 206–242.

Die Anklage im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zitierte während der Verhandlung vier Passagen aus dem Gutachten, das Anfang 1940 für den Ausschuss für Nationalitätenrecht der AfDR erstellt worden war. Ich gebe sie im Folgenden im deutschen Originalwortlaut in der Reihenfolge wieder, in der die Anklage sie verlas. Die erste Passage lautet folgendermaßen:

Das Generalgouvernement kann bei Durchführung kostspieliger und z.T. langfristiger Massnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion bestenfalls 1–1,5 Mill. Umsiedler aufnehmen, denn es ist vielfach schon überbevölkert. [...] | S. 210 [...] Bei Zuesiedlung von 1,6 Mill, würde die Reichszahl (1925) vom 133 Einwohnern auf den qkm erreicht werden, was praktisch infolge ländlicher Überbevölkerung und mangelnder Industrie einen doppelten Überdruck hervorrufen muss.

Diese Zahl 1,6 Mill. würde knapp genügen, um aus den Reichsgrenzen abzuschieben:

die Juden aus dem befreiten Osten (über 600 000), Teile der übrigen Juden, vorzugsweise jüngere Altersgruppen, aus dem Altreich, der Ostmark, dem Sudetengau, dem Protektorat (zus. über 1 Million), [...] ²⁰

Offensichtlich belegt diese Passage aus dem Gutachten für den Ausschuss für Nationalitätenrecht der AfDR, dass bereits Anfang des Jahres 1940 in der AfDR umfangreiche Deportationen von Juden ins Generalgouvernement geplant wurden.

Die zweite Passage schließt direkt an das Ende der zweiten Passage an. Sie belegt, dass neben den Juden für zwei weitere Personengruppen ihre Umsiedlung ins GG geplant wurde. Zum einen sollte die polnische Elite ins GG separiert werden. Zum anderen sollten Teile der „bäuerlichen Landbevölkerung“ aus den eingegliederten Gebieten ins GG abgeschoben werden, um „Streifen deutscher Siedlung“ im neuen »Reichsosten« durch Deutsche aus dem »Altreich« neu bilden zu können:

die politisch belastete und führungsfähige polnische Intelligenz,
die führenden Wirtschaftler, darunter Grossgrundbesitzer, Industrieunternehmer, Grosskaufleute usw.
die bäuerliche Landbevölkerung, soweit sie Platz machen muss, um die siedlungsmässige Einkreisung polnischen Volksbodens im Reichsosten durch Streifen deutscher Siedlung ²¹

Die dritte Passage lautet:

Zur Entlastung des Wohnraumes der Polen sowohl im Generalgouvernement als auch im befreiten Osten [ins Deutsche Reich eingegliederte Gebiete Polens; mw] sollte man billige Arbeitskräfte zu vielen Hunderttausenden auf Zeit herausnehmen, sie für einige Jahre im Altreich [Territorium des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937; mw] ansetzen, und sie damit zugleich aus ihrem heimatlichen biologischen Wachstumsprozess ausschalten. (Dass sie sich im Altreich einschalten, muss verhindert werden!) ²²

Dass hunderttausende Menschen im »Altreich« Zwangsarbeit leisteten, ist inzwischen wieder bekannt. Dass dies u. a. auch geschah, um sie aus dem „biologischen Wachstumsprozess“ in ihrer Hei-

20 Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945 – 1.10.1946, 42 volumes, 1947 – 1949, Volume 26: Documents Numbers 405-PS to 1063 (d)-PS (1947), S. 209 f.

21 Ebd., S. 210 f.

22 Ebd., S. 211.

mat und im »Altreich« auszuschalten, ist weniger bekannt. Dass dies nicht immer gelang, belegen Kindergräber russischer Zwangsarbeiterinnen auf dem Waldfriedhof in Duisburg.

Die vierte und letzte Passage, die von der Anklage aus dem AfDR-Gutachten verlesen wurde, lautet:

Es ist strengstens darauf zu achten, dass geheime Zirkulare, Denkschriften und Dienstkorrespondenzen, die polenschädigende Anweisungen enthalten, unter dauerndem Verschluss gehalten werden, damit sie nicht eines Tages in Paris, oder U.S.A. gedruckte Weissbücher füllen.²³

Direkt im Abschluss an die Wiedergabe dieser Passage erinnerte die Anklage die Richter an Propagandakampagnen Nazi-Deutschlands gegen polnische Bücher, die während des Zweiten Weltkriegs veröffentlicht worden waren und die von nationalsozialistischen Verbrechen berichteten:

Your Honors will recall, from your own experiences, the vicious propaganda campaigns conducted by Nazi Germany to discredit the Polish books when they made their appearance in countries friendly to Poland. The last paragraph of this document which I have just read gives the lie to that whole Nazi propaganda campaign.²⁴

Im nächsten Schritt kündigte die Anklage an, sie werde beweisen, dass die belegten Pläne keine bloßen, von Juristen ersponnenen Theorien waren, sondern rücksichtslos verwirklicht wurden:

The plans for the deportation of thousands of innocent people, which are set forth in the document from which I have just quoted, were not mere theories spun by lawyers. They represented, as the next three documents to be offered in evidence will show, a program which was, in fact, ruthlessly executed.²⁵

Bevor ich die von der Anklage angekündigten Beweismittel für diese Behauptung noch exemplarisch vorstelle, zitiere ich selbst eine fünfte Passage aus dem Gutachten für den Ausschuss für Nationalitätenrecht der AfDR vom Januar 1940, die durch ihre Wortwahl einen besseren Einblick in die geistige Verfassung des Gutachters und seiner Auftraggeber gewährt als die vier anderen Passagen:

In welchem Umfang die Trennung von Laus und Pelz, d. h. das Zusammensiedeln und *Isolieren der Juden* durchgeführt werden soll, ist eine Geld- und Raumfrage und setzt beste Lokalkenntnisse voraus. Grundsätzlich sollten wir in einigen Distrikten dem polnischen Volk, dem wir eine harte Zukunft nicht ersparen können, in unserem Interesse die Wohltat der Befreiung von allen Juden, praktisch jedenfalls von zahlreichen besonders parasitären Juden, zubilligen.²⁶

23 Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 26: Documents Numbers 405-PS to 1063 (d)-PS (1947), S. 241.

24 Vgl. Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 3 (1947), S. 578.

25 Vgl. Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 3 (1947), S. 578.

26 Trial of The Major War Criminals before the International Military Tribunal vom 14.11.1945–1.10.1946, 42 volumes, 1947–1949, Volume 26: Documents Numbers 405-PS to 1063 (d)-PS (1947), S. 234.

Index natürlicher Personen

Im folgenden Index sind in der Regel nur natürliche Personen, keine nichtnatürlichen Personen wie Körperschaften öffentlichen Rechts oder Firmen verzeichnet. Es gibt Ausnahmen: Gott und Götter und das Freikorps Epp.

Ich habe versucht, alle Personen, die ich direkt erwähne, in den Index aufzunehmen. Bei Personen, deren Namen ich häufig erwähne, habe ich mich mit einer Auswahl der Seitenangaben begnügt. Bei Personen, deren Namen ich nur selten erwähne, habe ich versucht, alle Erwähnungsstellen in den Index aufzunehmen. Bei Personen, deren Namen von anderen Autoren erwähnt werden, habe ich keine Vollständigkeit angestrebt. Fehlschreibungen eines Namens (z. B. „Karl Schmidt“) habe ich unter dem richtigen Namen (z. B. „Carl Schmitt“) indiziert, wenn erkennbar ist, welche Person (z. B. Carl Schmitt) gemeint ist.

Soweit mir die Lebensdaten der genannten Personen bekannt sind, gebe ich sie an. Wenn das nicht der Fall ist, teile ich mit „Lebensdaten unbekannt“. Wenn ich nur das Geburtsdatum oder nur das Todesdatum nicht kenne, teile ich das jeweils durch „Geburtsdatum unbekannt“ oder „Todesdatum“ unbekannt mit. Manchmal teile ich Näherungswerte an die Lebensdaten mit, indem ich an den unbekannt Stellen Fragezeichen setze. Zum Beispiel: 189?–19??. Wenn die genannte Person noch lebt, teile ich nur das Geburtsjahr mit: *1971.

In der Regel gebe ich nur die Geburts- und Todesjahre an. Nur dann, wenn das genauere Datum sachlich besonders relevant ist, gebe ich das genauere Datum an. Dass der Reichspräsident Paul von Hindenburg am 2. August 1934 starb, ist zum Beispiel sachlich besonders relevant.

Wenn ich die Lebensdaten einer Person nicht ermitteln konnte, gebe ich in einigen Fällen die Eigenschaft an, durch die sie im Kontext vorgestellt wurde, zum Beispiel „Schloffer, Oswald (Lebensdaten unbekannt), Herausgeber von „Im Angesicht des Galgen“(1953)“.

- | | |
|---|--|
| Achelis, Hans (1865–1937) 324 | Aubet, Cubet und Querre (Sagengestalten) 465 |
| Achelis, Johann Daniel (1898–1963) 241, 324 | Augustinus (354–430) 60, 256 |
| Adlberger, Susanne (* 1976) 217, 259 | |
| Ahlmann, Wilhelm (1895–1944) 241 | Bach, Johann Sebastian (1685–1750) 324 |
| Ahrens, Ralf (* 1963) 186 | Backe, Herbert (1896–1947) 133 |
| Albrecht, Erich (1890–1949) 633 | Baeumler, Alfred (1887–1968) 25, 89, 94, 99, 193, 215, 236 |
| Altwegg, Jürg (* 1951) 193 | Bajohr, Frank (* 1961) 85 |
| Alverdes, Paul (1897–1979) 463 | Bakunin, Michail Alexandrowitsch (1814–1876) 239 |
| Amann, Max (1891–1957) 119, 283 | Baldus, Rudolf (* 1895–nach 1920) 612 |
| Anderson, Dennis LeRoy (* 1940) 22, 24, 105f., 142f., 164, 166f., 169f., 218f., 221, 260, 266, 270, 507 | Bang, Paul (1879–1945) 385 |
| Anrich, Ernst (1906–2001) 600 | Barash, Jeffrey (* 1949) 213 |
| Apelt, Otto (1845–1932) 49 | Bartels, Friedrich (1892–1968) 647 |
| Apfel, Alfred (1882–1941) 635 | Barth, Hans (1904–1964) 176 |
| Arendts, Wilhelm (1883–1958) 50, 142, 148f., 172, 356f., 506, 523, 577, 609, 668 | Barth, Heinrich (1900–nach 1945) 83 |
| Aristoteles (384 v. Chr.–322 v. Chr.) 109, 254f. | Barth, Karl (1886–1968) 176, 220 |
| Attolico, Bernardo (1880–1942) 177 | Bauer, Fritz (1903–1968) 44 |
| | Bauer, Karl (1868–1942) 328 |